

LANDGERICHT AUGSBURG



Richtergeschäftsverteilungsplan

für das

Geschäftsjahr 2024

(Stand 01.03.2024)

A.

Spruchkörper, ehrenamtliche Richter

Bei dem Landgericht Augsburg sind folgende Kammern gebildet:

- 13 Strafkammern
- 1 Jugendkammer
- 1 Strafvollstreckungskammer und
- 6 auswärtige Strafvollstreckungskammern
- 12 Zivilkammern
- 2 Kammern für Handelssachen
- 1 Kammer für Baulandsachen

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen ist auf 32 festgesetzt.

B.

Der Präsident des Landgerichts übernimmt gemäß seiner Bestimmung (§ 21 e Abs. 1 S. 3 GVG) den Vorsitz in der 5. Zivilkammer. Nach Bestimmung des Präsidenten (§ 21 e Abs. 9 GVG) liegt der Geschäftsverteilungsplan in der Geschäftsstelle der Präsidialabteilung, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg, Zimmer 213, zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsverteilungsplan wird zudem auf der Homepage des Gerichts (www.justiz.bayern.de/gericht/lg/a) veröffentlicht.

C.

Das Präsidium hat im Folgenden die Besetzung der Spruchkörper, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte gemäß § 21 e GVG für das Jahr 2024 beschlossen. Soweit Richter verschiedenen Spruchkörpern angehören, ist auch angegeben, in welchem Umfang (ausgenommen: Übergangsregelungen und nicht wesentlich ins Gewicht fallende Aufgaben) sie mit ihrer zur Verfügung stehenden Arbeitskraft als Richter diesen Kammern zugewiesen sind. Das Präsidium hat bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt, dass einzelnen Richtern in erheblichem Umfang auch Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind.

2. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen, wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III. 3.4)

Vorsitzende: VRi'inLG Dr. Kögel

Weitere Mitglieder: VRi'inLG Dr. Mozaffari (s. 9. StrK)
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
RiLG Neumann (s. JugK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: VRi'inLG Dr. Horvath (s. 6. StrK)
und die weiteren Mitglieder der 1. Strafkammer
in dieser Reihenfolge.

5. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen, wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III. 3.4)

Vorsitzende: N.N.

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Zeitner (s. 3. StrK)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiLG Duré (s. 15. StrK und StVK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Ri'inLG Kolmeder (s. 10. StrK)
und die weiteren Mitglieder der 7. Strafkammer in dieser Reihenfolge.

6. Strafkammer

Geschäftsaufgabe

- a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen, wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III. 3.4)

Vorsitzende: VRi'inLG Dr. Horvath (0,75)

Weitere Mitglieder: VRi'inLG Seidl (s. 4., 5. und 7. StrK)
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
RiLG Rauh (s. JugK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: VRi'inLG Dr. Mozaffari (s. 9. StrK)
und die weiteren Mitglieder der 3. Strafkammer in dieser Reihenfolge.

7. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Wirtschaftsstrafkammer als Gericht des 1. und 2. Rechtszuges gemäß § 74 c Abs. 1 Satz 1 GVG
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (wirtschaftsnahe Strafverfahren)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- c) Verfahren des 1. Rechtszuges wegen Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG) und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- d) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts nach § 74 c GVG -
im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- e) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts in Verfahren wegen Geldwäsche (§ 261 StGB), wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB), wegen Wucher (§ 291 StGB), nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Gaststättengesetz (GastG), dem Heimgesetz (HeimG), nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung (SGB III), nach den Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde und des Apothekerberufs, nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) (Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- f) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß Buchstaben a) und c) sowie in Wirtschaftsverfahren im weiteren Sinn (siehe Abschnitt III. 3.4)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- g) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß Buchstaben d) und e), wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III 3.4)
- h) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -

Vorsitzender: VRi'inLG Seidl (0,75)

Weitere Mitglieder Ri'inLG Dr. Marchese
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
Ri'inLG Nicka (hier 0,5, s. auch 14. StrK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 15. Strafkammer und der 10. Strafkammer in dieser Reihenfolge.

9. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen, wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III 3.4)

Vorsitzender: VRi'inLG Dr. Mozaffari

Weitere Mitglieder: VRi'inLG Dr. Kögel (s. 2. StrK)
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
Ri'inLG Starflinger (s. 1. StrK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: VRi'inLG Siemer (s. 11. StrK)
und die weiteren Mitglieder der Jugendkammer
in dieser Reihenfolge.

10. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Wirtschaftsstrafkammer als Gericht des 1. und 2. Rechtszuges gemäß § 74 c Abs. 1 Satz 1 GVG
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (wirtschaftsnahe Strafverfahren)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- c) Verfahren des 1. Rechtszuges wegen Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG) und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- d) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts nach § 74 c GVG

- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6)
- e) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts in Verfahren wegen Geldwäsche (§ 261 StGB), wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB), wegen Wucher (§ 291 StGB), nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Gaststättengesetz (GastG), dem Heimgesetz (HeimG), nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung (SGB III), nach den Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde und des Apothekerberufs, nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) (Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn)
 - im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- f) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß Buchstaben a) und c) sowie in Wirtschaftsverfahren im weiteren Sinn (siehe Abschnitt III. 3.4)
 - im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- g) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges
 - im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- h) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
 - im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- i) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß Buchstaben d), e) und h), wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III 3.4)
- j) Alle Geschäftsaufgaben in Straf- und Bußgeldsachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht geregelt sind.

Vorsitzende: VRi'inLG Kruse

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Konnerth (hier 0,8, s. auch StVK)
 (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
 RiLG Huber (0,7)
 Ri'inLG Kolmeder (0,6)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 7. Strafkammer und der 15. Strafkammer in dieser Reihenfolge.

11. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts nach § 74 c GVG
als Wirtschaftsstrafkammer des 2. Rechtszuges
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- c) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts in Verfahren wegen
Geldwäsche (§ 261 StGB), wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
(§ 266a StGB), wegen Wucher (§ 291 StGB), nach der Gewerbeordnung (GewO),
dem Gaststättengesetz (GastG), dem Heimgesetz (HeimG), nach dem Dritten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung (SGB III), nach den Vorschriften über
die Ausübung der Heilkunde und des Apothekerberufs, nach dem
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Arbeitnehmerentsendegesetz
(AEntG), dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG), dem
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und dem Mindestlohngesetz
(MiLoG) (Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- d) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß
Buchstaben a) bis c), wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe
Abschnitt III 3.4)

Vorsitzende: VRi'inLG Siemer (0,75)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Baues (hier 0,5, s. auch 14. StrK)
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
VRi'inLG Dr. Mozaffari (s. 9. StrK)

Vertreter der
weiteren Mitglieder: RiLG Huber (s. 10. StrK)
und die weiteren Mitglieder der 15. Strafkammer
in dieser Reihenfolge.

14. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b) Verfahren des 1. Rechtszuges betreffend Verstöße gegen Vorschriften über das Betäubungsmittel-, Arznei- und Heilmittelwesen (Betäubungsmittelsachen)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- c) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.4, 3.5 und 3.6) -
- d) Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO (mit Ausnahme von Jugendschutzsachen, siehe Abschnitt III. 3.2 sowie Verfahren, die wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung an das Landgericht verwiesen (§ 270 StPO) oder zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden (§§ 209 Abs. 2, 209a, 225a StPO), welche jeweils kein Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- e) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- f) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen, wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III 3.4)

Vorsitzende:	VRi'inLG Böttcher	(0,5)
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG Baues (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)	(hier 0,5, s. auch 11. StrK)
	Ri'inLG Nicka	(hier 0,5, s. auch 7. StrK)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 8. Strafkammer und der 3. Strafkammer in dieser Reihenfolge.	

15. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a. Wirtschaftsstrafkammer als Gericht des 1. und 2. Rechtszuges gemäß § 74 c Abs. 1 Satz 1 GVG
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- b. Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (wirtschaftsnahe Strafverfahren)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- c. Verfahren des 1. Rechtszuges wegen Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG) und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- d. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts nach § 74 c GVG
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- e. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts in Verfahren wegen Geldwäsche (§ 261 StGB), wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB), wegen Wucher (§ 291 StGB), nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Gaststättengesetz (GastG), dem Heimgesetz (HeimG), nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung (SGB III), nach den Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde und des Apothekerberufs, nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG), dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) (Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- f. Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß Buchstaben a) und c) sowie in Wirtschaftsverfahren im weiteren Sinn (siehe Abschnitt III 3.4)
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- g. Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- h. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. 3.5 und 3.6) -
- i. Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß Buchstaben d), e) und h), wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (siehe Abschnitt III 3.4)

Vorsitzende: VRi'inLG Neuhierl (hier 1,0, s. auch StVK)

Weitere Mitglieder: RiLG Duré (hier 0,8, s. auch StVK)
(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiLG Junghans (hier 0,8, s. auch StVK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 10. Strafkammer und der 7. Strafkammer in dieser Reihenfolge.

Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

Die Aufgaben der Jugend- und Jugendschutzkammer des 1. und 2. Rechtszuges (siehe Abschnitt III. 3.2)

Vorsitzender: VRi'inLG Hillmann

Weitere Mitglieder: RiLG Rauh
(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiLG Neumann

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 1. Strafkammer und der 14. Strafkammer in dieser Reihenfolge.

Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG

Vorsitzende: VRi'inLG Neuhierl (s. auch 15. StrK)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Buijze (hier 0,2, s. auch 1. StrK)
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
Ri'inLG Konnerth (hier 0,2, s. auch 10. StrK)
RiLG Junghans (hier 0,2, s. auch 15. StrK)
RiLG Duré (hier 0,2, s. auch 15. StrK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 3. Strafkammer.

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Aichach

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Aichach betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit dem Buchstaben A mit D und I mit Z beginnen sowie Anträge nach § 109 StVollzG mit den Buchstaben A mit Z.

Richter: Ri'inAG Kraus

- 1. Vertreter: Ri'inAG Grosse
- 2. Vertreter: RiAG Hellriegel
- 3. Vertreter: RiAG Reck

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Aichach betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Nachnamen mit dem Buchstaben E mit H beginnen. Ausgenommen sind die Anträge nach § 109 StVollzG.

Richter: Ri'inAG Grosse

- 1. Vertreter: RiAG Hellriegel
- 2. Vertreter: Ri'inAG Kraus
- 3. Vertreter: RiAG Reck

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Landsberg am Lech betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit den Buchstaben A mit R beginnen.

Richter:	Ri'inAG	Zwiener
1. Vertreter:	Ri'inAG	Grub
2. Vertreter:	RiAG	Peikert

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Landsberg am Lech betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit den Buchstaben S mit Z beginnen.

Richter:	Ri'inAG	Grub
1. Vertreter:	Ri'inAG	Zwiener
2. Vertreter:	RiAG	Peikert

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Nördlingen

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

- a. Entscheidungen gem. § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs.1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen für Verurteilte und Antragsteller, die in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben.
- b. Entscheidungen gem. § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs.1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen für Verurteilte und Antragsteller, die in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben, sofern deren Namen mit den Buchstaben „R“ bis „Z“ beginnen.

Richter:	Ri'inAG	Wegele
1. Vertreter:	RiAG	Krug
2. Vertreter:	RiAG	Doppelbauer

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gem. § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs.1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen für Verurteilte und Antragsteller, die in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben, sofern deren Namen mit den Buchstaben „A“ bis „Q“ beginnen.

Richter:	RiAG	Krug
1. Vertreter:	Ri'inAG	Wegele
2. Vertreter:	Ri'inAG (StVDir)	Roser

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Streitigkeiten (O und OH) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG) in 1. Instanz sowie Streitigkeiten (O und OH) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen zum Gegenstand haben, in 1. Instanz

unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten c))

- b) Gerichtsstandsbestimmungen nach § 36 ZPO

unter Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten c))

- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz

- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.1) -

Vorsitzender: VRiLG (waR) Natale (0,65)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Gößl (0,5)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'inLG Schneider (0,5)
Ri'inLG Deisenhofer

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 3. Zivilkammer.

3. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Erbrechtliche Streitigkeiten (O und OH) (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG) in 1. Instanz sowie Streitigkeiten (O und OH) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits erbrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben, in 1. Instanz
 unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten b))
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
 - jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.1) -
- c) Rechtsstreitigkeiten in den zur Zuständigkeit der Zivilkammern gehörigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für die eine Zuweisung zu einer bestimmten Kammer nicht zu entnehmen ist.

Vorsitzender: VRiLG Weigl

Weitere Mitglieder: RiLG Dr. Mairock (hier 0,8, s. auch 5. ZivK)
 (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
 Ri'inLG Althammer (0,5)
 Ri'inLG Müller (0,5)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 2. Zivilkammer.

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen, jeweils auch bezüglich Ansprüchen aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.3), soweit diese nicht der 7. Zivilkammer zugewiesen sind
unter Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))
- b) Berufungen, die zum Gegenstand haben: Streitigkeiten (S) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie Streitigkeiten (S) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen zum Gegenstand haben
unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))
- c) Berufungen, die zum Gegenstand haben: Streitigkeiten (S) aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie Streitigkeiten (S) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften zum Gegenstand haben
unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))
- d) Berufungen, die zum Gegenstand haben: erbrechtliche Streitigkeiten (S) (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) sowie Streitigkeiten (S) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits erbrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben
unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))
- e) Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen, jeweils auch bezüglich Ansprüchen aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), im Turnus (vgl. Abschnitt III 4.1, 4.7.4), soweit diese nicht der 7. Zivilkammer zugewiesen sind
unter 0,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))
- f) Beschwerden in
1. Vollstreckungssachen (M-Sachen)
 2. Notarsachen und wegen Amtsverweigerung der Notare (zum Beispiel §§ 15 BnotO, 54 BeurkG)
 3. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie Streitigkeiten über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften zum Gegenstand haben
 4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie Streitigkeiten über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen zum Gegenstand haben

5. Erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG) sowie Streitigkeiten über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits erbrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben

unter 0,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))

g) Anträge nach § 127 GnotKG

unter Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))

h) Streitigkeiten (O und OH) über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich solcher aus Amtshaftung in 1. Instanz sowie Streitigkeiten (O und OH) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen zum Gegenstand haben, in 1. Instanz, im Turnus (vgl. Abschnitt III. Ziffer 4.1, 4.7.2). Als Ansprüche aus Heilbehandlung gelten auch solche aus tierärztlicher Heilbehandlung

unter 3-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten i))

i) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.1) -

Vorsitzender:	VRiLG	Glas	
Weitere Mitglieder:	RiLG	Kolbe	(0,9)
		(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)	
	Ri'inLG	Bestler	(0,45)
	Ri'inLG	Östreicher	(hier 0,45, s. auch Güterichter)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 7. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge.		

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen, jeweils auch bezüglich Ansprüchen aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.3), soweit diese nicht der 4. Zivilkammer zugewiesen sind
- unter Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten h))
- b) Berufungen, die zum Gegenstand haben: Streitigkeiten (S) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG), sowie Streitigkeiten (S) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, zum Gegenstand haben
- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten h))
- c) Berufungen, die zum Gegenstand haben: insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (S) (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) sowie Streitigkeiten (S) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben
- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten h))
- d) Berufungen, die zum Gegenstand haben: Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (S) (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG) sowie Streitigkeiten (S) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen zum Gegenstand haben
- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten h))
- e) Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen, jeweils auch bezüglich Ansprüchen aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.4), soweit diese nicht der 4. Zivilkammer zugewiesen sind
- unter 0,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten h))
- f) Beschwerden in
1. Konkurs- und Vergleichssachen sowie Insolvenzbeschwerden i.S.v. § 6 Abs. 1 InsO

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.1) -
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
1. betreffend Handelssachen im Sinn von § 95 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6, Abs. 2 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der Handelskammern begründet ist
 2. Im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) GVG, sofern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts betroffen ist; nicht umfasst sind Streitigkeiten aus indirekten Beteiligungen eines Kapitalanlegers über einen Treuhänder an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 3. betreffend Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften nach dem 4. – 6. Abschnitt des Vierten Buches des HGB bzw. internationalen Vorschriften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. f und g ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der Handelskammern begründet ist
 4. betreffend Handelsvertretersachen nach §§ 84 ff. HGB, soweit nicht die Zuständigkeit der Handelskammern begründet ist
 5. betreffend Verfahren nach § 314 Abs. 5 UmwG

Vorsitzender:	VRiLG	Dr. Christiani	(hier 0,3, s. auch 1. KfH)
Weitere Mitglieder:	VRi'inLG	Dr. Sandmann	(hier 0,25, s. auch 1. und 2. KfH)
		(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)	
	VRi'inLG	Bader	(s. auch 12. ZivK)
	Ri'inLG	Friedrich	(hier 0,3, s. auch 5. ZivK)
	Ri'inLG	Ostermeier	(s. auch 12. ZivK)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 9. Zivilkammer.		

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe.

- a) Streitigkeiten (O und OH) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) in 1. Instanz sowie Streitigkeiten (O und OH) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen zum Gegenstand haben, in 1. Instanz

unter 1,5-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten b))

- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.1) -

Vorsitzender: VRiLG Egge (hier 0,95, s. auch Güterichter)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Wagner
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'in Kellner
RiLG Lindig

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 12. Zivilkammer.

10. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.1) -

Vorsitzender: VRiLG Dr. Ott (hier 0,95, s. auch Güterichter)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Thumser (0,5)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'in Rupp (hier 0,5, s. auch 11. ZivK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 11. Zivilkammer.

12. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (O und OH) (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG) in 1. Instanz sowie Streitigkeiten (O und OH) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits insolvenzzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben, in 1. Instanz

unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1, vgl. unten b))

- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.1) -

Vorsitzende: VRi'inLG Bader (hier 0,7, s. auch 8. ZivK)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Banks (hier 0,45, s. auch Güterichter)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'inLG Ostermeier (hier 1,0, s. auch 8. ZivK)
Ri'inLG Folter

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 10. Zivilkammer.

1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.5)

Vorsitzender: VRiLG Dr. Christiani (hier 0,7, s. auch 8. ZivK)

Regelmäßige Vertreter
des Vorsitzenden: VRi'inLG Dr. Sandmann (s. auch 8. ZivK u. 2. KfH)
VRiLG Weigl (s. auch 3. ZivK)
- in dieser Reihenfolge -

ehrenamtliche Richter: Handelsrichter Fellner, Frey, Herkert, Kerscher, Pfaff, Rau, Rehm, Sandor, Schäfer, Scheel, Strunz, Bietsch, Dr. Ludwig, Hielscher, Prof. Dr. Scherer, Quotschalla

2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.1, 4.7.5)

Vorsitzende: VRi'inLG Dr. Sandmann (hier 0,5, s. auch 8. ZivK)

Regelmäßige Vertreter
der Vorsitzenden: VRiLG Dr. Christiani (s. auch 8. ZivK u. 1. KfH)
VRiLG Weigl (s. auch 3. ZivK)
- in dieser Reihenfolge -

ehrenamtliche Richter: Handelsrichter Bauer, Berchtenbreiter, Böhme, Denzel, Dr. Frank, Häckl, Hunger, Jakob, Kneifel, Mayer, Nuber, Dr. Kuhn, Ammer, Brodersen, Zimmermann, Dittrich

Kammer für Baulandsachen

Geschäftsaufgabe:

Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Vorsitzende:	VRi'nLG	Dr. Singer	(s. auch 1. ZivK und Güterichter)
weitere Mitglieder:	Ri'nLG	Nicklas	(s. auch 1. ZivK)
		(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)	
	RiLG	Konrad	(s. auch 1. ZivK)
	Ri'nVG	Strauch	
	Ri'nVG	N.N.	
Vertreter der RiLG:	Die weiteren Mitglieder der 6. Zivilkammer.		
Vertreter der RiVG:	RiVG	Weber	
	RiVG	Dr. Jung	

Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

(gerichtsinterne Mediation)

VRiLG Dr. Hanft (hier 0,05, s. auch 6. und 11. ZivK) Vertreterin: Ri'inLG Banks	– Güterichter 1
VRiLG Egge (hier 0,05, s. auch 9. ZivK) Vertreterin: Ri'inLG Östreicher	– Güterichter 2
VRiLG Dr. Ott (hier 0,05, s. auch 10. ZivK) Vertreterin: Ri'inLG Dr. Wiesner	– Güterichter 3
N.N Vertreterin: VRi'inLG Roßkopf	– Güterichter 4
VRi'inLG Roßkopf (hier 0,05, s. auch 6. und 7. ZivK) Vertreterin: VRi'inLG Dr. Singer	– Güterichterin 5
Ri'inLG Dr. Wiesner (hier 0,05, s. auch 7. ZivK) Vertreter: VRiLG Dr. Ott	– Güterichterin 6
Ri'inLG Östreicher (hier 0,05, s. auch 4. ZivK) Vertreterin: VRi'inLG Roßkopf	– Güterichterin 7
Ri'inLG Banks (hier 0,05, s. auch 12. ZivK) Vertreter: VRiLG Dr. Hanft	– Güterichterin 8
VRi'inLG Dr. Singer (hier 0,05, s. auch 1. ZivK und KfB) Vertreter: VRiLG Egge	– Güterichterin 9

Soweit der jeweilige benannte Vertreter verhindert ist, richtet sich die weitere Vertretung nach dem allgemeinen Dienstalter (§ 20 DRiG). Die übrigen Güterichter vertreten in diesem Fall in der Folge des Dienstalters, beginnend beim Dienstjüngsten. Bei gleichem Dienstalter ist der dem Lebensalter nach Jüngere erster weiterer Vertreter.

Geschäftsaufgabe:

Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs in den Fällen des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. 4.8) -

II.

Weitere Vertretung, Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern

1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die weitere Vertretung in den Kammern nach dem allgemeinen Dienstalter (§ 20 DRiG). Die als regelmäßige Vertreter der Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter vertreten in jedem Falle in der Folge des Dienstalters, beginnend beim Dienstjüngsten. Treffen infolge der Vertreterregelung zwei Richter auf Probe als Beisitzer zusammen, so scheidet der Richter auf Probe der „Vertreterkammer“ aus und der dienstjüngste Richter am Landgericht dieser Kammer tritt ein. Bei gleichem Dienstalter ist der dem Lebensalter nach Jüngere erster Vertreter.

Soweit die für die einzelnen Kammern in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Geschäftsverteilung bestimmten regelmäßigen Vertreter verhindert sind oder nicht ausreichen, sind alle Richter des Landgerichts (mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten; auch Vorsitzende Richter und solche, die hierher abgeordnet sind), beginnend mit dem entsprechend der nachfolgenden Reihenfolge jeweils Dienstjüngsten – bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter jüngeren – heranzuziehen. In Strafsachen sind zunächst die Richter der Strafkammern (ohne auswärtige Strafvollstreckungskammern), sodann die Vorsitzenden Richter der Strafkammern, sodann die Richter der Zivilkammern, sodann die Vorsitzenden Richter der Zivil- einschließlich Handelskammern zur Vertretung heranzuziehen. In Zivilsachen und in Angelegenheiten nach dem FamFG sind zunächst die Richter der Zivilkammern, sodann die Vorsitzenden Richter der Zivil- einschließlich Handelskammern, sodann die Richter der Strafkammern (ohne auswärtige Strafvollstreckungskammern), sodann die Vorsitzenden Richter der Strafkammern als Vertreter heranzuziehen. Treffen infolge der Vertreterregelung zwei Richter auf Probe als Beisitzer zusammen, gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt mit der Maßgabe, dass in dem Fall, dass keiner der beiden Richter auf Probe ordentliches Mitglied der zu vertretenden Kammer ist, der nach dieser Vertreterregelung zweite zur Vertretung berufene Richter auf Probe durch den danach nächsten zur Vertretung berufenen Richter ersetzt wird.

Gehört ein Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer (einschließlich Handelssachen) an, so bestimmt die Jahresgeschäftsverteilung seine Zugehörigkeit. Wechselt ein Richter während des laufenden Geschäftsjahres zwischen der Straf- und der Zivilabteilung, so wechselt auch seine diesbezügliche Zugehörigkeit. Dies gilt nicht, sofern er mit einem Teil seiner Dienstzeit in der anderen Abteilung verbleibt, es sei denn, dass dieser Verbleib nur beschränkt auf die Abwicklung von durch Stichtagsregelung bestimmbar Verfahren erfolgt (Übergangsregelung). Scheidet ein Richter während des laufenden Geschäftsjahres als Richter des Landgerichts aus und wird dieser zur Abwicklung von durch Stichtagsregelung bestimmbar Verfahren rückabgeordnet, so nimmt dieser an einer Vertretung nicht teil.

Richter auf Probe sind von der Vertretung der Vorsitzenden ausgenommen. Sind sämtliche reguläre Mitglieder der Kammer verhindert, so ist Vertreter des Vorsitzenden der Dienstälteste.

2. Als weitere Vertreter für die auswärtigen Strafvollstreckungskammern werden nach den namentlich aufgeführten regelmäßigen Vertretern die Richter an den jeweiligen Amtsgerichten ihres Zuständigkeitsbereiches bestellt, beginnend mit dem nach dem allgemeinen Dienstalter (§ 20 DRiG) Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter Jüngsten.
3. Ist eine Kammer für Handelssachen infolge Verhinderung von Handelsrichtern nicht mehr ausreichend besetzt, so werden sie wie folgt vertreten:

Die Handelsrichter der

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Kammer für Handelssachen | durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen |
| 2. Kammer für Handelssachen | durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen |

und zwar jeweils in der Reihenfolge, die in der Geschäftsverteilung der zur Vertretung bestimmten Kammern vorgesehen ist, beginnend mit der kammerinternen Spruchgruppe 1.

4. Gehört ein Richter mehreren Kammern an, so gilt bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch verschiedene Spruchkörper bezüglich des Vorrangs der Dienstgeschäfte folgende Reihenfolge, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist:

Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammern, Jugendkammer, übrige Strafkammern bezüglich Geschäftsaufgaben als Große Strafkammern, übrige Strafkammern bezüglich Geschäftsaufgaben als Kleine Strafkammern, Strafvollstreckungskammer, Zivilkammern und Handelskammern, jeweils in der Reihenfolge ihrer Bezifferung in der Geschäftsverteilung, beginnend mit der höchsten Ziffer absteigend. Die in diesem Sinne vorrangigste Aufgabe einer Kammer bestimmt den Vorrang auch für alle anderen Aufgaben dieser Kammer.

5. Verfahren, in denen Richter gesetzlich ausgeschlossen sind:

Verfahren, in denen der Vorsitzende einer Strafkammer kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§§ 22, 23 StPO), nehmen am Turnus der betroffenen Kammer nicht teil; sie sind auf den Turnus der nachfolgenden Kammer anzurechnen und im Turnus der betroffenen Kammer durch das nächstfolgende Verfahren zu ersetzen.

Gleiches gilt in Verfahren des 2. Rechtszuges (Straf- und Zivilsachen), wenn an der Ausgangsentscheidung ein Ehegatte, ein Lebenspartner oder ein in gerader Linie Verwandter oder Verschwägerter eines der berufsrichterlichen Mitglieder der Kammer mitgewirkt hat.

Vorstehende Absätze finden nur Anwendung, sofern die Zuteilung des Verfahrens im Rahmen eines Turnus erfolgt, an dem mehrere Kammern aktiv teilnehmen.

III.

Allgemeine und ergänzende Bestimmungen

1. für alle Kammern des Landgerichts:

Bei der Ermittlung der zuständigen Kammer bleiben außer Betracht:

- ↵ Vornamen und ihre Abkürzungen,
- ↵ Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Fürst etc.),
- ↵ Titel (Professor, Dr., Ing., Dipl.-Ing. u.a.),
- ↵ Vorsatzwörter wie von, von der, van, van der, de, de la, zur u.a.
- ↵ Namenszusätze wie die indischen Ausdrücke Singh und Kaur.

Sind die Vorsatzwörter mit dem Namen in einem Wort verschmolzen, werden sie wie ein Wort behandelt, z. B. Dubois, Vanderbergh u.a.

Diese Regelungen gelten bei Gesellschaften entsprechend. Die Umlaute ä, ö, ü werden behandelt wie ae, oe, ue.

2. Auch im Falle einer Änderung der bisherigen Geschäftsverteilung verbleiben anhängige Verfahren bei den bisher zuständigen Kammern, soweit keine besondere Regelung getroffen wird.
3. für die Strafkammern:
 - 3.1 Der 4. und 8. Strafkammer obliegen als Schwurgericht die Entscheidungen des ersten Rechtszuges nach § 74 Abs. 2 GVG einschließlich Wiederaufnahmeverfahren und selbständige Einziehungsverfahren.
 - 3.2 Die Jugendkammer wird tätig im ersten und zweiten Rechtszug gemäß § 41 Abs. 1 und 2 JGG einschließlich Wiederaufnahmeverfahren und selbständige Einziehungsverfahren. Sie ist ferner als Jugendschutzkammer im ersten Rechtszug ausschließlich zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugend-/Jugendschutzkammer erhebt oder wenn in einer Jugendschutzsache nach § 26 Abs. 1 GVG Gegenstand des Verfahrens eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches – mit Ausnahme von §§ 184 b-e StGB – (einschließlich Sicherungsverfahren gem. § 413 StPO, von anderen Gerichten wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung an das Landgericht verwiesene Verfahren (§ 270 StPO) oder zur Prüfung der Übernahme vorgelegte (§§ 209 Abs. 2, 209 a, 225 a StPO) Verfahren, Wiederaufnahmeverfahren und selbständige Einziehungsverfahren) ist.
 - 3.3 Die Zuständigkeit der Strafkammern für Verfahren des ersten Rechtszuges umfasst auch Wiederaufnahmeverfahren und selbständige Einziehungsverfahren im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Strafkammern für Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter und Schöffengericht) umfasst auch Wiederaufnahmeverfahren und Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Dies gilt auch für Jugendschutzsachen, in denen im ersten Rechtszug der Strafrichter oder das Schöffengericht entschieden haben.

- 3.4 Sonstige Anträge (insbesondere Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Entscheidungen hinsichtlich einer Übernahme von Verfahren nach §§ 209 Abs. 2, 209a, 225a StPO - sofern die Vorlage nicht aufgrund der möglichen Verhängung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Sicherungsverwahrung erfolgt (siehe unter 3.6. lit. r) und s) -, Anträge auf Erteilung einer Zustimmung nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO oder § 153a Abs. 1 S. 1 StPO) bearbeiten
- a) in Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssachen) die 4. und 8. Strafkammer,
 - b) in allgemeinen Strafsachen die 1., 3., 8. und 14. Strafkammer, soweit sie auch für das Hauptverfahren erstinstanzlich zuständig sind,
 - c) in allgemeinen Strafsachen, wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (§ 321 S. 2 StPO), die 2., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 14. und 15. Strafkammer jeweils entsprechend ihrer Zuständigkeit für das Berufungsverfahren,
 - d) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG und den ihnen jeweils zusätzlich zugewiesenen Materien die 7., 10. und 15. Strafkammer,
 - e) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG und den ihnen jeweils zusätzlich zugewiesenen Materien, wenn ein Berufungsverfahren bereits anhängig ist (§ 321 Abs. 2 StPO), die 7., 10., 11. und 15. Strafkammer jeweils entsprechend ihrer Zuständigkeit für das Berufungsverfahren,
 - f) im Übrigen die 1., 3., 8. und 14. Strafkammer, soweit keine besondere Zuständigkeit begründet ist. In Verfahren nach dem OWiG werden sie als Kammern für Bußgeldsachen tätig.
 - g) Für Anträge gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StrEG ist die Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war.

3.5 Verteilung im Turnus

- a) Die unter Buchst. c) im Einzelnen aufgeführten Verfahrensarten werden je im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise in der Reihenfolge gemäß 3.6 verteilt. War der entsprechende Turnus im Vorjahr bereits vorhanden, wird dieser mit der danach als nächsten zuständigen Kammer - sofern diese am Turnus weiterhin aktiv teilnimmt - jeweils fortgesetzt. Dies gilt ebenso, wenn eine Kammer während des laufenden Geschäftsjahres erstmals oder wieder aktiv an einem Turnus teilnimmt.
- b) Besondere Sachgebietszuständigkeiten und Entscheidungen als Gericht des ersten Rechtszuges bleiben unberührt. Sie nehmen - soweit nicht unter Ziffer 3.5. lit. c) und 3.6 etwas anderes bestimmt ist - am Turnus nicht teil.
- c) Der Führer des zentralen Registers sammelt die dem Turnus unterliegenden Strafsachen und sortiert arbeitstäglich die bis 08:15 Uhr ihm vorliegenden Eingänge in Papierform in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs beim Landgericht, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen, und zwar nach

- Verfahren des 1. Rechtszuges betreffend Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht)
- Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG - ausgenommen Umsatzsteuerkarusselle (III. 3.5. lit. h) -, Straftaten nach dem AÜG, dem EUFinSchStG und dem SchwarzArbG sowie wirtschaftsnahe Strafverfahren (1. Rechtszug), bei denen mindestens gegen einen Angeschuldigten in dieser Sache Untersuchungshaft (nicht Überhaft) vollzogen wird
- Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG, - ausgenommen Umsatzsteuerkarusselle (III. 3.5. lit. h) -, Straftaten nach dem AÜG, dem EUFinSchStG und dem SchwarzArbG sowie wirtschaftsnahe Strafverfahren (1. Rechtszug), bei denen in dieser Sache keine Untersuchungshaft (nicht Überhaft) vollzogen wird
- Umsatzsteuerkarusselle (III. 3.5. lit. h) (1. Rechtszug)
- Verfahren des 1. Rechtszuges betreffend Verstöße gegen Vorschriften über das Betäubungsmittel-, Arznei- und Heilmittelwesen (Betäubungsmittelsachen)
- Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges
- Berufungen sowie Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG - ausgenommen Umsatzsteuerkarusselle (III. 3.5. lit. h) - und in Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn
- Berufungen sowie Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Schöffengerichts in Umsatzsteuerkarussellverfahren (III. 3.5. lit. h)
- Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in anderen Fällen
- Berufungen sowie Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG - ausgenommen Umsatzsteuerkarusselle (III. 3.5. lit. h) - und in Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn
- Berufungen sowie Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Strafrichters in Umsatzsteuerkarussellverfahren (III. 3.5. lit. h)
- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in anderen Fällen
- Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO in anderen Fällen
- sonstige Anträge in Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssachen)
- sonstige Anträge in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG - ausgenommen Umsatzsteuerkarusselle (III. 3.5. lit. h) -, Verfahren nach dem AÜG, dem EUFinSchStG, dem SchwarzArbG und in Wirtschaftsverfahren im weiteren Sinn
- sonstige Anträge in Umsatzsteuerkarussellverfahren (III. 3.5. lit. h)
- sonstige Anträge in anderen Fällen
- Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO (mit Ausnahme von Jugendschutzsachen, siehe Abschnitt III. 3.2) sowie Verfahren, die wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung an das Landgericht verwiesen (§ 270 StPO) oder zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden (§§ 209 Abs. 2, 209a, 225a StPO), welche jeweils ein Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben.
- Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO (mit Ausnahme von Jugendschutzsachen, siehe Abschnitt III. 3.2) sowie Verfahren, die wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung an das Landgericht verwiesen (§ 270 StPO) oder zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden (§§ 209 Abs. 2, 209a, 225a StPO), welche jeweils kein Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben.

- d) Die gemäß Buchst. c) sortierten Eingänge werden sodann im Zentralregister erfasst und gemäß Buchst. a) den einzelnen Kammern entsprechend der unter 3.6 angeführten Turnuszahl zugeteilt.
- e) Die unter Buchst. c) genannten Strafsachen werden im Zentralregister getrennt mit Bezeichnung der Strafsache, des Tages des Eingangs beim Landgericht, des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens und der Strafkammer, der die Sache im Turnus zugeteilt wurde, erfasst.

Für Verfahren, die auf den Turnus anzurechnen sind, wird auch dies im Zentralregister erfasst.

- f) Nach 08:15 Uhr eingehende **Eilanträge** (z.B. Haftbeschwerden, Beschwerden gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und **erstinstanzliche Haftsachen** (vollzogene Untersuchungshaft (nicht Überhaft) gegen mindestens einen Angeschuldigten) sind sogleich der turnusgemäß zuständigen Kammer vorzulegen und dem Turnus des nächsten Tages zuzuteilen („antizipierter Turnus“). Sonstige Eingänge nach 08:15 Uhr werden dem Eingang des Folgetages zugeteilt.

- g) Für den Turnus gelten folgende allgemeine Regelungen:

- (1) Abtrennungen und Verbindungen lassen den Turnus unberührt.
- (2) Übernommene Verfahren werden auf einen bestehenden Turnus angerechnet.

Der Turnus der abgebenden Kammer wird um „1“ erhöht.

- (3) Auf Verfassungsbeschwerde hin oder sonst durch ein Obergericht zurückverwiesene Strafsachen (Rückläufer) werden auf einen bestehenden Turnus (Turnus in Verfahren des 1. Rechtszugs bzw. Turnus in Berufungssachen) entsprechend dem Gegenstand des zurückverwiesenen Verfahrens angerechnet.

Dies gilt in Bezug auf Rückläufer aufgrund einer Verfassungsbeschwerde nur für den Fall, dass die Zurückweisung an eine andere Kammer des Landgerichts erfolgt.

In Bezug auf Rückläufer in Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG, Straftaten nach dem AÜG, dem EUFinSchStG und dem SchwarzArbG sowie wirtschaftsnahen Strafverfahren, bei denen im Zeitpunkt des Eingangs der Akten vom Obergericht gegen mindestens einen Angeklagten in dieser Sache Untersuchungshaft (nicht Überhaft) vollzogen wird, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus unter III. 3.6 lit. b). In den übrigen Fällen erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus unter III. 3.6 lit. c).

In Bezug auf Rückläufer der 11. Strafkammer als Wirtschaftsberufungskammer erfolgt die Turnusanrechnung mit der Maßgabe, dass bei Rückläufern aufgrund Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts nach III. 3.6 lit. f) eine 3-fache Anrechnung auf den Turnus unter III. 3.6 lit. h) erfolgt und bei Rückläufern aufgrund Berufungen gegen Urteile des Strafrichters nach III. 3.6 lit. g) eine 3-fache Anrechnung auf den Turnus unter III. 3.6 lit. i) erfolgt.

Nimmt die zurückverwiesene Strafsache wegen besonderer Sachgebietszuständigkeit nicht an einem Turnus teil oder nimmt die für das zurückverwiesene Verfahren nach Ziffer III. 3.9 zuständige Strafkammer (Auffangkammer) an dem Turnus, dem die zurückverwiesene Sache zuzuordnen

ist, nicht aktiv teil (siehe unter III. 3.5 lit. b), lit. c), 3.6), gelten auch im Falle einer mehrfachen Zurückverweisung die nachfolgenden Regelungen:

- Bei Rückläufern, die Verbrechen gem. § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssachen) zum Gegenstand haben, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus unter III. 3.6 lit. e). Nimmt die Auffangkammer an dem Turnus unter III. 3.6 lit. e) nicht aktiv teil, erfolgt jeweils eine Anrechnung auf den in der Reihenfolge unter Ziffer III. 3.6 ersten Turnus - beginnend mit Buchstabe a) -, an dem die jeweilige Auffangkammer aktiv teilnimmt.

- Bei Rückläufern, die Verfahren der Jugend- und Jugendschutzkammer des 1. und 2. Rechtszuges (siehe unter III. 3.2) zum Gegenstand haben, erfolgt bei Betäubungsmittelsachen eine Anrechnung auf den Turnus unter III. 3.6 lit. d) und im Übrigen eine Anrechnung auf den Turnus unter III. 3.6 lit. e). Nimmt die Auffangkammer an dem danach jeweils anzurechnenden Turnus nicht aktiv teil, erfolgt jeweils eine Anrechnung auf den in der Reihenfolge unter Ziffer III. 3.6 ersten Turnus - beginnend mit Buchstabe a) -, an dem die jeweilige Auffangkammer aktiv teilnimmt.

- Bei Rückläufern, die Verfahren des 1. Rechtszuges in Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG, Straftaten nach dem AÜG, dem EUFinSchStG und dem SchwarzArbG sowie wirtschaftsnahe Strafverfahren zum Gegenstand haben, erfolgt jeweils eine Anrechnung auf den in der Reihenfolge unter Ziffer III. 3.6 ersten Turnus - beginnend mit Buchstabe a) - an dem die jeweilige Auffangkammer aktiv teilnimmt.

- Bei Rückläufern, die Betäubungsmittelsachen oder allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges zum Gegenstand haben, erfolgt jeweils eine Anrechnung auf den in der Reihenfolge unter Ziffer III. 3.6 - beginnend mit Buchstabe a) - ersten Turnus, an dem die jeweilige Auffangkammer aktiv teilnimmt.

- (4) Verfahren, die nach Vorlage zur Prüfung der Übernahme als sonstiger Antrag (III. 3.4.) nach §§ 209 Abs. 2, 209 a, 225 a StPO übernommen werden, werden bei der übernehmenden Strafkammer auf den jeweils dem Sachgebiet des Verfahrens entsprechenden Turnus angerechnet.
- (5) Soweit Eingänge oder Rückläufer nach dieser Geschäftsverteilung in einem Turnus zugunsten einer Kammer angerechnet werden, gilt dies nur, wenn diese Kammer aktiv an diesem Turnus teilnimmt.
- (6) Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung und die Kammerzuständigkeit für die übrigen Verfahren.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen entgegen Abschnitt II.5 der Geschäftsverteilung ein Verfahren fehlerhaft eingetragen wurde. In diesem Fall erfolgt eine Rückgabe in den Turnus. Der Turnus der abgebenden Kammer wird um „1“ erhöht.

- (7) Nimmt eine Kammer an einem Turnus nicht oder nicht mehr aktiv teil, wird ein für diese Kammer in diesem Turnus vorhandener Bonus und Malus aufgehoben.
- (8) Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück und erhebt unter demselben Aktenzeichen eine neue Anklage, so wird für die neue Anklage diejenige Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war. Das neue Verfahren nimmt nicht am Turnus teil. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

- h) Für den Turnus in Wirtschaftssachen gem. § 74 c GVG, Verfahren nach dem AÜG, dem EUFinSchStG und SchwarzArbG, sowie wirtschaftsnahe Strafverfahren und Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn (1. und 2. Rechtszug) gilt folgende spezielle Regelung:

Neu eingehende Verfahren, Berufungen, Anträge gem. § 319 Abs. 2 StPO und sonstige Anträge, in denen Sachzusammenhang zu den bereits unter folgenden Geschäftszeichen zum Landgericht Augsburg angeklagten Verfahren besteht oder die Staatsanwaltschaft Augsburg aus einem solchen Sachzusammenhang eine örtliche Zuständigkeit herleitet (**Komplex Umsatzsteuerkarussell**), werden einem eigenen Turnus unterworfen:

9 KLS 501 Js 101178/14, 9 KLS 501 Js 102444/14, 9 KLS 501 Js 103912/14, 9 KLS 501 Js 105923/14, 9 KLS 501 Js 106224/13, 9 KLS 501 Js 106225/13, 9 KLS 501 Js 106232/13, 9 KLS 501 Js 106242/13, 9 KLS 501 Js 106639/14, 9 KLS 501 Js 108210/14, 9 KLS 501 Js 110379/13, 9 KLS 501 Js 132220/11, 9 KLS 501 Js 141491/14, 9 KLS 501 Js 135691/13, 9 KLS 501 Js 143902/14, 10 KLS 501 Js 102530/12, 10 KLS 501 Js 102716/14, 10 KLS 501 Js 110379/13, 10 KLS 501 Js 106233/13, 10 KLS 501 Js 121835/14, 10 KLS 501 Js 123601/13, 10 KLS 501 Js 130912/13, 10 KLS 501 Js 136005/13, 10 KLS 501 Js 140812/12, 10 KLS 501 Js 138019/13, 10 KLS 501 Js 140812/12, 10 KLS 501 Js 130913/13, 10 KLS 501 Js 135691/13, 13 KLS 501 Js 106594/14, 13 KLS 501 Js 124857/12, 13 KLS 501 Js 136007/13, 9 KLS 501 Js 111588/17, 15 KLS 511 Js 133145/12, 10 KLS 501 Js 127645/21, 10 KLS 501 Js 110511/20

Sämtliche Verfahren, die eine Zuständigkeit in diesem Sinne begründen (Komplex Umsatzsteuerkarussell), gelten für neu eingehende Verfahren als geeignete Bezugsverfahren im Sinne des vorherigen Satzes.

Im Übrigen gelten die Regelungen in Buchst. g) Absätze (1) bis (8) entsprechend.

- i) Für den Turnus in Berufungssachen gelten folgende spezielle Regelungen:

(1) Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Beteiligten, die in **einem** Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, sowie entsprechende Berufungen der Staatsanwaltschaft hat die Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu behandeln, der die zeitlich zuerst eingehende Berufung im Turnus zugewiesen wird. Dies gilt entsprechend für Anträge, die sich gegen die nämliche Entscheidung des Amtsgerichts richten.

(2) Die zu (1) getroffene Regelung gilt entsprechend - jedoch unter Anrechnung auf den Turnus -, wenn das Amtsgericht das Verfahren gegen Beteiligte abgetrennt und diese - zeitlich später - gesondert verurteilt hat.

- j) Für den Turnus bei sonstigen Anträgen (siehe Abschnitt III. 3.4.) gilt folgende spezielle Regelung:

Die aufgrund Zuteilung eines sonstigen Antrags im vorbereitenden Verfahren zuständig gewordene große Strafkammer (1., 3., 4., 7., 8., 10., 14. und 15. Strafkammer) bleibt auch für nachfolgend unter demselben staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen gestellte sonstige Anträge im vorbereitenden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Die Turnusanrechnung erfolgt nur dann, wenn die jeweilige Strafkammer aktiv daran teilnimmt.

- k) Eröffnet eine besondere Strafkammer im Sinne des § 209a Nr. 1 StPO ein Verfahren nach §§ 209, 209a StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung des Landgerichts Augsburg, bleibt die den Eröffnungsbeschluss erlassende Strafkammer für dieses Verfahren zuständig, wenn ihr eine entsprechende Geschäftsaufgabe als Gericht niedrigerer Ordnung zugewiesen ist.

3.6 Turnuszahlen

- a) Turnus der Verfahren des 1. Rechtszuges betreffend Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht):

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	1
8.	2

- b) Turnus der Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG, Straftaten nach dem AÜG, dem EUFinSchStG und dem SchwarzArbG sowie wirtschaftsnahe Strafverfahren, bei denen im Zeitpunkt des Eingangs der Anklage gegen mindestens einen Angeschuldigten in dieser Sache Untersuchungshaft (nicht Überhaft) vollzogen wird:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
15.	1
7.	1
10.	1

- c) Turnus der Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG, Straftaten nach dem AÜG, dem EUFinSchStG und dem SchwarzArbG sowie wirtschaftsnahe Strafverfahren, soweit nicht unter Buchst. b) erfasst:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
10.	1
15.	1
7.	1

- d) Turnus der Betäubungsmittelsachen:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	2, in jedem zehnten Turnus 1
3.	2
14.	1

e) Turnus der allgemeinen Strafsachen des 1. Rechtszuges:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	2, in jedem zehnten Turnus 1
3.	2
4.	0
7.	0
8.	0
10.	0
14.	1
15.	0

f) Turnus der Berufungen und Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG und in Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
10.	0
15.	0
7.	0
11.	1

g) Turnus der Berufungen und Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG und in Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
10.	0
15.	0
7.	0
11.	1

h) Turnus der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in anderen Fällen:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
2.	2
4.	0, in jedem dritten Turnus 2
5.	0
6.	2, in jedem zweiten Turnus 1
9.	2
10.	0, in jedem dritten Turnus 1
11.	0
14.	0
15.	0, in jedem dritten Turnus 1

i) Turnus der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in anderen Fällen:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
2.	2
4.	0, in jedem dritten Turnus 2
5.	0
6.	2, in jedem zweiten Turnus 1
9.	2
10.	0, in jedem dritten Turnus 1
11.	0
14.	0
15.	0, in jedem dritten Turnus 1

j) Turnus der Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO in anderen Fällen:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
2.	2
4.	0, in jedem dritten Turnus 2
5.	0
6.	2, in jedem zweiten Turnus 1
9.	2
10.	0
11.	0
14.	0
15.	0

k) Turnus der sonstigen Anträge in Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssachen):

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	1
8.	2

l) Turnus der sonstigen Anträge (siehe Abschnitt III. 3.4) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG und Strafsachen nach dem AÜG, dem EUFinSchStG, dem SchwarzArbG und in Wirtschaftsverfahren im weiteren Sinn, soweit nicht unter Buchst. g) erfasst:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
10.	1
15.	1
7.	1

m) Turnus bei sonstigen Anträgen (siehe Abschnitt III. 3.4) in anderen Fällen:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	2
3.	1
8.	2
14.	1

n) Turnus der Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG aus dem Komplex Umsatzsteuerkarussell (siehe Abschnitt III. 3.5 lit. (h)):

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
15.	0
10.	1
7.	0

unter Anrechnung auf den Turnus unter b)

o) Turnus der Berufungen und Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG aus dem Komplex Umsatzsteuerkarussell (siehe Abschnitt III. 3.5 lit. (h)):

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
15.	0
10.	1
7.	0
11.	0

unter Anrechnung auf den Turnus unter f)

p) Turnus der Berufungen und Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG aus dem Komplex Umsatzsteuerkarussell (siehe Abschnitt III. 3.5 lit. (h)):

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
15.	0
10.	1
7.	0
11.	0

unter Anrechnung auf den Turnus unter g)

q) Turnus der sonstigen Anträge (siehe Abschnitt III. 3.4) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG aus dem Komplex Umsatzsteuerkarussell (siehe Abschnitt III. 3.5 lit. (h)):

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
15.	0

10.	1
7.	0

unter Anrechnung auf den Turnus unter I)

- r) Turnus der Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO (mit Ausnahme von Jugendschutzsachen, siehe Abschnitt III. 3.2) sowie Verfahren, die wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung an das Landgericht verwiesen (§ 270 StPO) oder zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden (§§ 209 Abs. 2, 209a, 225a StPO), welche jeweils ein Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	1
8.	2

- s) Turnus der Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO (mit Ausnahme von Jugendschutzsachen (siehe Abschnitt III. 3.2) sowie Verfahren, die wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung an das Landgericht verwiesen (§ 270 StPO) oder zur Prüfung der Übernahme vorgelegt (§§ 209 Abs. 2, 209a, 225a StPO) werden, welche jeweils kein Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben:

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	1
3.	1
4.	0
8.	0
14.	1, in jedem zweiten Turnus 0

3.7 Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten (soweit keine Verteilung im Turnus erfolgt)

Für die Zuständigkeit der Strafkammern ist maßgebend

- für Entscheidungen vor Anklageerhebung der älteste Beschuldigte, sind hierbei mehrere am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.
- für ab Eingang der Anklage zu treffenden Entscheidungen der älteste Angeschuldigte; sind hierbei mehrere am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

Entscheidungen betreffend weiterer Mitbeschuldigter oder sonstiger Beteiligter werden von der Kammer getroffen, zu der Anklage erhoben ist, ansonsten von der Kammer, die zuerst befasst war.

- 3.8 Ist bereits Anklage erhoben, bleibt die Kammer – vorbehaltlich einer gesonderten Zuständigkeitszuweisung in dieser Geschäftsverteilung (siehe Abschnitt III. 3.17) – für alle nachfolgenden Entscheidungen zuständig, auch nach Rechtskraft.
- 3.9 Für die vom Rechtsmittelgericht nach §§ 210 Abs. 3 S. 1, 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG oder auf Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Augsburg zurückverwiesenen Verfahren bestimmt sich die jeweils zuständige Kammer (Auffangkammer) nach Ziffer 3.9.1.

Im Falle einer erneuten, auch mehrfachen Zurückverweisung bestimmt sich die zuständige Auffangkammer entsprechend Ziffer 3.9.1 nach derjenigen Kammer, die die zuletzt aufgehobene Entscheidung erlassen hat und entsprechend dem Gegenstand des Verfahrens.

Die danach jeweils zuständige Auffangkammer wird gegebenenfalls als besonderer, gesetzlich vorgeschriebener Spruchkörper (§§ 74 bis 74c GVG, § 33 JGG) tätig.

- 3.9.1 Für die Verfahren ist zuständig:
- | | | | |
|-----|--|-----|-----------------|
| der | 1. Strafkammer | die | 3. Strafkammer |
| der | 2. Strafkammer | die | 6. Strafkammer |
| der | 3. Strafkammer | die | 14. Strafkammer |
| der | 4. Strafkammer
(als Schwurgericht und allgemeine große Strafkammer) | die | 1. Strafkammer |
| der | 4. Strafkammer
(als Berufungskammer) | die | 5. Strafkammer |
| der | 5. Strafkammer | die | 2. Strafkammer |
| der | 6. Strafkammer | die | 9. Strafkammer |
| der | 7. Strafkammer
(als Große Wirtschaftsstrafkammer) | die | 10. Strafkammer |
| der | 7. Strafkammer
(als allgemeine Große Strafkammer) | die | 14. Strafkammer |
| der | 7. Strafkammer
(als Berufungskammer) | die | 2. Strafkammer |
| der | 8. Strafkammer
(als Schwurgericht und allgemeine Große Strafkammer) | die | 1. Strafkammer |
| der | 9. Strafkammer | die | 11. Strafkammer |
| der | 10. Strafkammer
(als Große Wirtschaftsstrafkammer) | die | 15. Strafkammer |
| der | 10. Strafkammer
(als allgemeine Große Strafkammer) | die | 3. Strafkammer |

der 10. Strafkammer (als Berufungskammer)	die 4. Strafkammer
der 11. Strafkammer	die 2. Strafkammer
der Jugendkammer	die 3. Strafkammer
der 14. Strafkammer (als allgemeine Große Strafkammer)	die 1. Strafkammer
der 14. Strafkammer (als Berufungskammer)	die 11. Strafkammer
der 15. Strafkammer (als Große Wirtschaftsstrafkammer)	die 7. Strafkammer
der 15. Strafkammer (als allgemeine Große Strafkammer)	die 1. Strafkammer
der 15. Strafkammer (als Berufungskammer)	die 4. Strafkammer

3.9.2 Ist die nach 3.9.1 zuständige Auffangkammer von einer abermaligen Entscheidung ausgeschlossen, werden folgende Zuständigkeiten begründet, wobei sich die Zuordnung nach derjenigen Kammer bestimmt, die die zuletzt aufgehobene Entscheidung getroffen hat, unabhängig vom Gegenstand des Verfahrens:

Für die Verfahren:	ist zuständig:
der 1. Strafkammer	die 7. Strafkammer
der 2. Strafkammer	die 5. Strafkammer
der 3. Strafkammer	die 15. Strafkammer
der 4. Strafkammer	die 3. Strafkammer
der 5. Strafkammer	die 1. Strafkammer
der 6. Strafkammer	die 4. Strafkammer
der 7. Strafkammer	die 1. Strafkammer
der 8. Strafkammer	die 10. Strafkammer
der 9. Strafkammer	die 5. Strafkammer
der 10. Strafkammer	die 3. Strafkammer
der 11. Strafkammer	die 14. Strafkammer
der 14. Strafkammer	die 10. Strafkammer
der 15. Strafkammer	die 3. Strafkammer

- 3.10 Für die vom Rechtsmittelgericht nach §§ 210 Abs. 3 S. 1, 354 Abs. 2 S. 1 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG oder auf Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Augsburg zurückverwiesenen Sachen eines anderen Gerichts ergibt sich die Zuständigkeit der Kammern des Landgerichts Augsburg gleichfalls aus der im Zeitpunkt des Eingangs dieser Sache beim Landgericht Augsburg gültigen Geschäftsverteilung.

Maßgebend ist bei mehreren Angeklagten derjenige, über den noch zu entscheiden ist. Sind es mehrere, so gilt Abschnitt III. 3.7.

- 3.11 Die Entscheidungen über Streichen, Nichtheranziehen sowie Ablehnungen von Schöffen (§ 77 Abs. 3 GVG) und über einen Antrag auf Amtsenthebung von Schöffen (§ 51 Abs. 2 S. 1 GVG) treffen

bei Schöffen der Strafkammern:	die 8. Strafkammer
bei Jugendschöffen:	die Jugendkammer

- 3.12 Die Entscheidungen über die Entbindung von Schöffen an bestimmten Sitzungstagen (§§ 54, 77 Abs. 3 S. 3 GVG) sowie die Entscheidungen nach § 56 GVG trifft der jeweilige Vorsitzende des Spruchkörpers, bei dem der betreffende Schöffe eingesetzt ist.

- 3.13 Soweit eine Strafkammer des Landgerichts mit einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten befasst wird, entscheidet sie als Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG).

- 3.14 Als „zweiter Richter“ gemäß § 76 Abs. 6 S. 1 GVG sind erforderlichenfalls an erster Stelle das dienstälteste Kammermitglied heranzuziehen, welches nicht regelmäßig den Vorsitzenden vertritt, an zweiter Stelle der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden, sodann die weiteren Vertreter.

- 3.15 Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines **Ergänzungsrichters** an, so ist (sind) hierzu das Mitglied (die Mitglieder) der Kammer berufen, das (die) nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat (haben) und der Kammer mit einem Arbeitskraftanteil von zumindest hälftig zugewiesen ist.

Nehmen alle Mitglieder an der Hauptverhandlung teil, so sind für die Aufgaben des Ergänzungsrichters die angehörigen Richter des Landgerichts (i.S.v. Art. 23 BayRiStAG), in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), zunächst die Richter der Strafabteilung (soweit sie dort mit einem Arbeitskraftanteil von mehr als hälftig einer Kammer zugeteilt sind), sodann die Richter der Zivilabteilung (soweit sie dort mit einem Arbeitskraftanteil von mehr als hälftig einer Kammer zugeteilt sind), beginnend mit dem jeweils Dienstjüngsten, berufen. Bei gleichem Dienstalder ist der dem Lebensalter nach Jüngere vorrangig berufen.

Für die Bestimmung des zuständigen Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden maßgebend.

Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Vorsitzenden Richter sind von der Ergänzungsrichterregelung ausgenommen. Abschnitt C. II. Ziff. 1 gilt.

Richter auf Probe gelten als verhindert, wenn sie am Tage des Beginns der Hauptverhandlung länger als 9 Monate beim Landgericht Augsburg tätig gewesen sind.

Ein im laufenden Geschäftsjahr bereits einmal herangezogener Richter ist für dieses Jahr als verhindert anzusehen.

3.16 Die nach Abschnitt I. zuständige Strafkammer ist auch zur Verhandlung und Entscheidung über solche zusammenhängenden Strafsachen (§ 3 StPO) berufen, die von der Staatsanwaltschaft allein nach § 13 Abs. 1 StPO nachträglich anhängig gemacht werden. Diese Regelung erfasst auch bereits anhängige Strafverfahren. Sie gilt nicht für die Verfahren aus dem Komplex Umsatzsteuerkarussell (siehe Abschnitt III. 3.5. lit. h).

3.17 Wäre für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründet, entscheidet folgende Reihenfolge der Sachgebietszuständigkeiten:

Schwurgerichtssachen - Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. Umsatzsteuerkarussells (s. Abschnitt III. 3.5 lit. h) - sonstige Wirtschaftsstrafsachen - wirtschaftsnahe Strafverfahren - Verfahren nach dem AÜG - Verfahren nach dem EU-FinSchStG - Verfahren nach dem SchwarzArbG - Wirtschaftsstrafverfahren im weiteren Sinn - Jugendschutzsachen - Betäubungsmittelsachen - Allgemeine Strafsachen.

Unbeschadet der Regelung des § 74 e GVG bleibt die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn der Schwerpunkt des angeklagten Sachverhalts weit überwiegend ein anderes Sachgebiet betrifft.

§ 74 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Hs. 2 GVG bleibt unberührt.

3.18 **Übergangsvorschrift** in Strafsachen (Stichtag 1. Januar 2024):

- Änderungen der Geschäftsverteilung gelten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nur für neu eingehende Verfahren.
- Sämtliche Entscheidungen, die im Nachgang zu Verfahren der 9. Strafkammer als Große Strafkammer des ersten Rechtszuges zu treffen sind, obliegen weiter der 15. Strafkammer.
- Sämtliche Entscheidungen, die im Nachgang zu Verfahren der 11. Strafkammer als Große Strafkammer des ersten Rechtszuges zu treffen sind, obliegen weiter der 15. Strafkammer.

4. Für die **Zivilkammern** einschließlich der Kammern für Handelssachen

4.1 Die Geschäfte der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen werden im Turnus verteilt, soweit sie nicht einer Sachgebietszuständigkeit unterliegen und soweit sie nicht einer Kammer ausschließlich zugeteilt sind.

4.2 Verteilung im Turnus

- a) Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind in der für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Geschäftsstelle die bis 08:15 Uhr am jeweiligen Arbeitstag eingegangenen Verfahren zu erfassen.
- b) Es wird zwischen elektronischen Eingängen und Eingängen in Papierform (auch Eingänge per Fax) differenziert.

Zunächst werden die elektronischen Eingänge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangslistenapplikation (ELA) bearbeitet und im jeweiligen Sachgebiet entsprechend der Turnusregelung eingetragen. Eine Vorsortierung nach Sachgebietszuständigkeit oder Verfahrensart erfolgt hierbei nicht.

Sodann werden die bis 08:15 Uhr der für die Verfahrensregistrierung zuständigen Geschäftsstelle vorgelegten Eingänge in Papierform alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Beklagtenpartei oder des Antragsgegners sortiert und anschließend in dieser Reihenfolge im jeweiligen Sachgebiet entsprechend der Turnusregelung eingetragen. Eine Vorsortierung nach Sachgebietszuständigkeit oder Verfahrensart erfolgt hierbei nicht.

- c) Für die alphabetische Einordnung gilt zunächst die Regelung unter Ziff. III. 1. Für die Zuständigkeit der Berufungs- und Beschwerdekammern ist maßgebend die Bezeichnung der beklagten Partei im Zeitpunkt der Entscheidung 1. Instanz.

Außerdem sind nicht maßgebend:

- Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen (z. B. Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker u.a.), das Wort „Firma“,
- die folgenden Bezeichnungen kommunaler Gebietskörperschaften: Gemeinde, Markt, Stadt, Landkreis, Bezirk, Verwaltungsgemeinschaft.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beklagte oder Antragsgegner, so ist derjenige maßgebend, dessen Bezeichnung mit dem alphabetisch vorangehenden Buchstaben beginnt. Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname.

- d) Die Eingänge werden mit einer fortlaufenden Nummer (Registernummer), beginnend am Jahresanfang mit 1, fortlaufend bis zum Jahresende, versehen und in das Zentralregister eingetragen.

- e) Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung und die Kammerzuständigkeit für die übrigen Verfahren.

4.3 Besondere Bestimmungen

4.3.1 In folgenden Fällen bleibt eine bereits befassete Kammer - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist ohne Anrechnung auf den Turnus - zuständig:

- a) Diejenige Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z. B. Verfahren nach §§ 731, 887, 888 ZPO) zuständig.
- b) Für abgetrennte Verfahrensteile bleibt die Kammer zuständig, die für das Hauptverfahren zuständig ist.
- c) Nach beantragter Prozesskostenhilfe erhobene Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
- d) Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren.
- e) Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- f) Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine Kammer des Landgerichts oder durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht Augsburg, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist die früher mit der Sache befassete Kammer zur weiteren Behandlung zuständig. Ist diese Kammer zwischenzeitlich aufgelöst worden, so geht die Sache in den Turnus an die nunmehr zuständige Kammer.
- g) Nach Anträgen auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in derselben Sache erhobene Klagen werden unter Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung befasst war oder ist. Dies gilt auch, wenn das Arrestverfahren oder das einstweilige Verfügungsverfahren nur einen Teil des Streitgegenstandes des Hauptsacheverfahrens zum Gegenstand hatte.

Ist ein Rechtsstreit in der Hauptsache bereits anhängig, so ist für die Bearbeitung eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Kammer des Hauptsacheverfahrens – ebenfalls unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

- h) Für eine Hauptsacheklage zu einem bereits anhängigen oder durchgeführten selbständigen Beweisverfahren ist, soweit § 72a GVG nicht entgegensteht, diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die bereits mit dem selbständigen Beweisverfahren befasst war; bei mehreren solcher selbständigen Beweisverfahren diejenige Kammer, die bereits mit dem früher eingegangenen selbständigen Beweisverfahren befasst war. Dies gilt auch dann, wenn im Hauptsacheverfahren keine Parteidentität zum selbständigen Beweisverfahren besteht, sofern auf beiden Seiten Beteiligte des selbständigen Beweisverfahrens bzw. deren Rechtsnachfolger oder Personen, denen im selbständigen Beweisverfahren der Streit verkündet worden ist, beteiligt sind und ein sachlicher Zusammenhang mit dem Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens besteht.

Für ein selbständiges Beweisverfahren, zu dem bereits eine Hauptsacheklage anhängig ist oder war, ist diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die bereits mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist oder war; bei mehreren solcher Hauptsacheklagen diejenige Kammer, die bereits mit der früher eingegangenen Hauptsacheverfahren befasst ist oder war.

4.3.2 Mahnverfahren, Verfahrensverbindungen

- a) Ein nach § 696 ZPO oder nach § 700 Abs. 3 S. 2 ZPO i. V. m. § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Fall der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung jeweils im Turnus; die erstbefasste Kammer übernimmt auch die Verfahren gegen die weiteren Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne Anrechnung auf den Turnus.
- b) Über die Verbindung von Verfahren gemäß § 147 ZPO entscheidet die Kammer, die für das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen zuständig ist. Diese Kammer ist auch für die verbundenen Verfahren zuständig.

4.3.3 Ersatzzuständigkeit bei Zurückverweisung

Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer auf Verfassungsbeschwerde hin oder sonst durch ein Obergericht aufgehoben und die Rechtssache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer „an eine andere Kammer des Landgerichts Augsburg“ zurückverwiesen, so ist die nach dem Turnus der allgemeinen Zivilsachen (unter Ausschluss der ursprünglich zuständigen Kammer) zuständige Kammer zuständig. War die ursprüngliche Kammerzuständigkeit durch eine Sachgebietszuständigkeit außerhalb des Turnus begründet oder handelte es sich um eine Entscheidung einer Kammer für Handelssachen, ist bei entsprechender Sachgebietszuständigkeit zweier Kammern (Arzthaftungs- und Berufungskammern, Baukammern, Kammer für Handelssachen) die jeweils andere Kammer unter Anrechnung auf den Turnus der jeweiligen Sachgebietszuständigkeit, bei mehr als zwei Kammern die im Turnus als nächstes zuständige Kammer (unter Ausschluss der ursprünglich zuständigen Kammer) zuständig. In den Fällen einer erneuten Zurückverweisung erfolgt eine Verteilung nach dem Turnus der allgemeinen Zivilsachen (unter Ausschluss der ursprünglich zuständigen Kammern).

4.3.4 Arreste, einstweilige Verfügungen und sonstige eilbedürftige Anträge

- a) Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder gleichermaßen eilbedürftige Anträge (insb. Beschwerden und Berufungen in Arrestsachen bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren, Beschwerden in Räumungs- bzw. Räumungsschutzangelegenheiten) werden unmittelbar der für die Eintragung zuständigen Geschäftsstelle zugeleitet und sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächst freier Stelle im Zentralregister eingetragen und entsprechend dieser Registernummer der nach dem Turnus zuständigen Kammer zugeteilt.
- b) Schutzschriften nehmen am Turnus nicht teil.
- c) Bei Ausfall der EDV-Anlage werden - vorbehaltlich der Regelung für den Eintritt des Notfalles unter Ziffer IV. - Eilanträge im Sinne von Abschnitt III. 4.3.4 lit. a) listenmäßig erfasst und - beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres - registriert und sodann **einzel**n den Kammern des jeweiligen Sachgebiets, beginnend bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zugeteilt. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben. Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage werden die listenmäßig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammer angerechnet. In der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache - neu - von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

4.3.5 Behandlung von Baulandsachen

Baulandsachen werden in der Weise auf den Turnus der 1. Zivilkammer angerechnet, dass eine Baulandsache drei allgemeinen Zivilverfahren (O-Sachen) entspricht. Sofern der dortige Turnus der 1. Zivilkammer auf 0 steht, erfolgt eine einfache Anrechnung auf den Turnus der Bausachen.

4.3.6 Besondere Regelungen für das Berufungsverfahren

- a) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen unterliegen dem Turnus mit Ausnahme derjenigen Beschwerden, die der 4., 5. und 7. Zivilkammer gesondert zugewiesen sind, und derjenigen Berufungsverfahren, die der 4. und 7. Zivilkammer gesondert zugewiesen sind.
- b) Soweit Anträge und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen im Rahmen eines anhängigen oder bereits abgeschlossenen Berufungsverfahrens gestellt werden, bleibt die Zuständigkeit der mit der Sache jetzt oder früher befassten Kammer, unter Anrechnung auf den Turnus, bestehen.
- c) Für eine nach Zurückverweisung durch das Landgericht gegen die erneute Entscheidung des Amtsgerichts eingelegte Berufung ist unter Anrechnung auf den Turnus die Berufungskammer des Landgerichts zuständig, die das zurückverweisende Urteil erlassen hat.

- d) Gehen in einer Sache mehrere Berufungen ein, so ist für die Behandlung aller Berufungen die Kammer zuständig, die für die Berufung mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig ist. Die an diese Kammer abgegebenen Berufungen nehmen am Turnus nicht teil, soweit sie sich gegen dasselbe Urteil richten.
- e) Für eine nach vorausgegangenem Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren oder vorausgegangener Beschwerde in einem Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren eingelegte Berufung ist die Berufungskammer des Landgerichts unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die über die Beschwerde entschieden hat.

Die Berufungskammer, die für eine Berufung in einem Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren zuständig ist oder war, ist unter Anrechnung auf den Turnus auch für die Berufung im Hauptsacheverfahren zuständig.

4.3.7 Behandlung von Abgaben

- a) Abgaben an eine andere Kammer des Landgerichts nehmen am Turnus teil, soweit dies nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- b) Wird ein Verfahren nicht übernommen, so geht es ohne Anrechnung auf den Turnus an die abgebende Kammer zurück.

4.3.8 Anrechnung auf den Turnus

Sofern der Turnus einer Kammer in allgemeinen Zivilsachen bei 0 liegt, erfolgt keine Anrechnung von anderen Eingängen auf den Turnus der allgemeinen Zivilsachen.

- 4.4 Für die Ablehnung der Richter an Amtsgerichten (§ 45 Abs. 3 ZPO) ist - unter Anrechnung auf den Turnus (siehe Abschnitt III. 4.7.1) - die 2. Zivilkammer zuständig.
- 4.5 Für Anträge im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat (insb. § 3 AVAG sowie Anträge nach §§ 1112 ff. ZPO) ist der Vorsitzende der 2. Zivilkammer zuständig.
Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt die Vertretungsregelung der 2. Zivilkammer.
- 4.6 Für nicht aufgeführte Geschäftsaufgaben in Zivilsachen ist die 4. Zivilkammer zuständig (vgl. aber 3. und 5. Zivilkammer).

4.7 Turnus im Einzelnen:

4.7.1 Turnus der allgemeinen Zivilsachen (O und OH-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	0
2.	5
3.	5, in jedem fünften Turnus 3
4.	6, in jedem fünften Turnus 4
6.	0
7.	4, in jedem zehnten Turnus 1
8.	0, in jedem fünften Turnus 3
9.	8, in jedem zehnten Turnus 7
10.	3, in jedem zehnten Turnus 2
11.	6, in jedem zweiten Turnus 7
12.	5, in jedem zehnten Turnus 4

4.7.2 Turnus der Streitigkeiten (O und OH) über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) in 1. Instanz sowie Streitigkeiten (O und OH) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen zum Gegenstand haben, in 1. Instanz (siehe Abschnitt III. 4.1). Als Ansprüche aus Heilbehandlung gelten auch solche aus tierärztlicher Heilbehandlung.

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	6, in jedem fünften Turnus 4
7.	4, in jedem zehnten Turnus 1

4.7.3 Turnus der Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen, soweit sie nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der 4. und 7. Zivilkammer fallen (S-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	6, in jedem fünften Turnus 4
7.	4, in jedem zehnten Turnus 1

4.7.4 Turnus der Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (T-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	6, in jedem fünften Turnus 4
7.	4, in jedem zehnten Turnus 1

4.7.5 Turnus der Kammern für Handelssachen (HK O, HK OH, HK S und HK T-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	4
2.	3

Ist ein Handelsrichter Partei des Rechtsstreits, so ist die im Turnus nächstberufene Kammer für Handelssachen - unter Anrechnung auf den Turnus (vgl. zur Vorgehensweise Abschnitt II. 5.) - zuständig.

4.7.6 Turnus der Streitigkeiten (O und OH) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG) in 1. Instanz sowie Streitigkeiten (O und OH) über Haftungsansprüche gegen Dritte, die ihrerseits Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, zum Gegenstand haben, in 1. Instanz

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	3, in jedem fünften Turnus 5
6.	7, in jedem zehnten Turnus 10

4.8 Güterichter

Die Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs im Sinne des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO (gerichtsinterne Mediation) erfolgt im **Turnus**. Die Turnuszahl der **Güterichter** beträgt

Güterichter 1:	1
Güterichter 2:	1
Güterichter 3:	1
Güterichter 4:	0
Güterichter 5:	1
Güterichter 6:	1
Güterichter 7:	1
Güterichter 8:	1
Güterichter 9:	1

2. Notfallkammer für Zivilsachen

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen über Eilanträge als Neueingänge und in bereits anhängigen Verfahren in Zivilsachen an ungeraden Kalendertagen.

Vorsitzender:	VRiLG (waR)	Natale
Weitere Mitglieder:	RiLG (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)	Kolbe
	Ri'inLG	Friedrich

Vertreter der weiteren Mitglieder: RiLG Dr. Ernst, VRiLG Dr. Hanft und die weiteren Mitglieder der 1. Notfallkammer für Zivilsachen, beginnend mit dem regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden, in dieser Reihenfolge.

- Während der Notfall festgestellt ist, finden sich die Mitglieder der jeweils zuständigen Notfallstrafkammer werktäglich um 10:00 Uhr im Polizeipräsidium Schwaben-Nord ein.
Bei Einzelrichterzuständigkeit sind die Mitglieder der Notfallstrafkammern abwechselnd im Turnus zuständig, beginnend mit dem regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden, anschließend dem weiteren Mitglied sowie anschließend dem Vorsitzenden.
Die Vertreter der weiteren Mitglieder werden im Falle des Eintritts des Vertretungsfalls, persönlich verständigt. Im Falle der Notwendigkeit einer weiteren Vertretung findet die Regelung in II.1. dieser Geschäftsverteilung mit der Maßgabe Anwendung, dass Richter auf Probe von der Vertretung ausgenommen sind.
- Während der Notfall festgestellt ist, finden sich die Mitglieder der jeweils zuständigen Notfallzivilkammer werktäglich um 10:00 Uhr im Strafjustizzentrum des Landgerichts Augsburg ein.
Bei Einzelrichterzuständigkeit sind die Mitglieder der Notfallzivilkammern abwechselnd im Turnus zuständig, beginnend mit dem regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden, anschließend dem weiteren Mitglied sowie anschließend dem Vorsitzenden.
Die Vertreter der weiteren Mitglieder werden im Falle des Eintritts des Vertretungsfalls, persönlich verständigt. Im Falle der Notwendigkeit einer weiteren Vertretung findet die Regelung in II.1. dieser Geschäftsverteilung mit der Maßgabe Anwendung, dass Richter auf Probe von der Vertretung ausgenommen sind.

Augsburg, 15. Dezember 2023

Dr. Gürtler
Präsident des Landgerichts

Dr. Hanft
VRiLG

Dr. Engelsberger
VRiLG

Roßkopf
VRi'inLG

Grünes
VRiLG

Baues
Ri'inLG

Dr. Ernst
RiLG

Östreicher
Ri'inLG

Kolbe
RiLG